

Katholisches Büro Bremen · Postfach 10 43 09 · 28043 Bremen

Landtag der Freien Hansestadt Bremen  
Haushalts- und Finanzausschuss  
Haus der Bürgerschaft  
Am Markt 21  
28195 Bremen

Vertretung der Bischöfe von Hildesheim  
und Osnabrück  
beim Senat der Freien Hansestadt Bremen

Hohe Straße 8-9  
28195 Bremen  
Postfach 10 43 09  
28043 Bremen  
Telefon (04 21) 36 94-201  
Telefax (04 21) 36 94-202  
E-Mail: [kath.buero-bremen@kirchenamt-bremen.de](mailto:kath.buero-bremen@kirchenamt-bremen.de)  
Sonja Glasmeyer, Tel. 3694-130  
Sekretariat Tel. 3694-107

Bremen, 10. März 2017

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gebührenbefreiungstatbestände Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 14. Dezember 2016 (Drs. 19/881) Stellungnahme zum Gesetzentwurf**

Sehr geehrter Herr Eckhoff,  
sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 15. Februar 2017 und die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gebührenbefreiungstatbestände schriftlich Stellung zu nehmen.

Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der persönlichen Gebührenfreiheiten stimmen wir zu.

Die in Artikel 2 (Änderung des Bremischen Justizkostengesetzes) enthaltene Änderung des Bremischen Kostengesetzes findet nicht unsere Zustimmung. Sie bewirkt, dass die bisher in § 8 Nr. 2 Bremischen Justizkostengesetz geregelte Gebührenbefreiungen für Kirchen, einschließlich ihrer Gemeinden und Gemeindeverbände, entfallen. Gem. § 8 Nr. 3 wird auch die Gebührenbefreiung der freien Wohlfahrtsverbände gestrichen.

Die Streichung dieser Gebührenbefreiungen für die Kirche, einschließlich ihrer Gemeinden und Gemeindeverbände, wird die Einnahmen der Freien Hansestadt Bremen nicht signifikant steigern, da die Zahl der von uns verursachten bzw. durchgeführten kostenpflichtigen Tatbestände gegen Null tendiert. Vielmehr sehen wir, dass entgegen der in Art. 24 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien Hansestadt Bremen festgeschriebenen Freundschaftsklausel, der Weg der freundschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Staat und Kirche schwieriger wird.

Die Argumentation der Gesetzesbegründung, dass persönliche Gebührenbefreiungen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung im Zeitalter der oftmals automatischen Bescheiderteilung nicht mehr notwendig sind, wird bezweifelt. Das Argument, dass im Wege der Haushaltswahrheit und -klarheit die Kosten für Amtshandlungen dem Verursacherprinzip entsprechend zuzuordnen sind, wird nicht konsequent umgesetzt. Die folgerichtige weitere Aufhebung

für alle staatlichen oder kommunalen Kostenträger wird unter anderem aus Gründen des bündischen Prinzips nicht umgesetzt. Hierbei wird verkannt, dass der Vertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Heiligen Stuhl ebenso eine bündische Verpflichtung darstellt.

Wir bitten daher, die Gebührenbefreiungen für die Kirchen, einschließlich ihrer Gemeinden und Gemeindeverbände bzw. der Religionsgemeinschaften und der freien Wohlfahrtsverbände bestehen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Sonja Glasmeyer  
Geschäftsführerin Kath. Büro Bremen